

## **Satzung**

### **der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 115 für den Bereich Hilstrup – Westfalenstraße (gegenüber Hallenbad)**

Der Rat der Stadt Münster hat am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Diese Satzung gilt für den Bereich westlich der Westfalenstraße, gegenüber dem Hallenbad im Stadtteil Münster-Hilstrup. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 21.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 647: Hilstrup – Westfalenstraße (gegenüber Hallenbad) gefasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 13, Flurstücke 810, 811, 812, 1056, 1057.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

#### **§ 2**

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.